Die Wildschadenersatzpflicht

nach Reichs- und Landesrecht unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung derselben.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Landesuniversität Rostock

vorgelegt von

Arnold Siegert
Referendar.

Referent: Herr Prof. Dr. Matthiass.

Die Wildschadenersatzpflicht

nach Reichs- und Landesrecht unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung derselben.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Landesuniversität Rostock

ACAD. LIBR. BIBL.

vorgelegt von

Arnold Siegert
Referendar.

Referent: Herr Prof. Dr. Matthiass.

Düsseldorf 1910.
Gedruckt bei August Bagel.

Meinem Onkel

Fritz Bagel

in dankbarer Verehrung.

Literatur-Verzeichnis.

Albrecht: Die Wildschadenersatzpflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche unter Berücksichtigung der einschlägigen Landesgesetze. Diss. Rostock 1902.

Bauer: Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907. Neudamm 1909.

v. Bülow-Hagemann: Praktische Erörterungen.

Bruck: Grundzüge des reichsländischen Jagdrechts in Zeitschrift für Jagdrecht, Jagdschutz und Jagdwirtschaft. I. Jahrgang, Heft 6.

Blätter für administrative Praxis.

Berger: Das Wildschadensgesetz vom 11. Juni 1891.

Barlet: Das Bayrische Wildschadensrecht. Diss. Erlangen 1907.

Beseler: Deutsches Privatrecht.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts.

Dernburg: Das bürgerliche Recht. III. Aufl. 1906.

Ebner: Das preußische Jagdgesetz, Handbücher des Verwaltungsrechts. Band IV. Berlin 1908.

Engelhard und Dankelmann: Das Jagdrecht im Geltungsbereich der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907. 1908.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. VII. Auflage. 1900.

Enneccerus und Lehmann: Das bürgerliche Recht 1901.

Eichhorn: Deutsches Privatrecht. III. Ausgabe.

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts. Band 42.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Grunert: Die Jagdgesetzgebung Preußens.

Holtgreven: Das preußische Wildschadengesetz.

Goldmann und Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch. Berlin 1903.

Matthiass: Bürgerliches Recht. V. Auflage. 1910.

Mugdan: Kommissionsprotokolle. Band II.

Meurer: Jagd- und Forstrecht. 1618.

Niedner: Einführungsgesetz. Berlin 1901.

Plank: Bürgerliches Gesetzbuch. III. Auflage. Berlin 1905.

Pfeiffer: Praktische Ausführungen.

Peyrer: Oesterreichische Vierteljahrsschriften für Rechts- und Staatswissenschaften von Haimel. Band 12.

Oertmann: Recht der Schuldverhältnisse.

Roth: Geschichte des Forstwesens. 1879.

Riccius: Zuverlässiger Entwurf der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit.

Stieglitz: Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. Breslau 1832.
Schultzenstein und Keil: Verwaltungsarchiv. Band V.
Stobbe-Lehmann: Handbuch des deutschen Privatrechts.
v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. II. Aufl.
Wischmann: Jagdrecht und Wildschaden in Mecklenburg-Schwerin. 1886.
v. Wächter: Das Jagdrecht und das Jagdvergehen.
Windscheid: Pandekten.
Welter: Die Jagdgerechtigkeit in Westfalen.
Preußische Gesetzsammlung.
Grundrechte des deutschen Volkes.
Pfälzische Rechtspraxis. II. Jahrgang.

Anmerkung. Die weitere Literatur ist an den betreffenden Stellen genau angegeben.

Disposition.

§ 1. Geschichtliche Entwickelung bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
   a) Römisches Recht.
   b) Deutsches Recht.
   c) Rechtsprechung des Reichskammergerichts.
   d) Landesgesetzliche Entwickelung in Preußen.
   e) Landesgesetzliche Entwickelung in den übrigen Staaten.

§ 2. Entstehung des § 835 BGB.

§ 3. Das Schadenwild.

§ 4. Gegenstand des Wildschadens.

§ 5. Person des Ersatzpflichtigen.

§ 6. Person des Verletzten.

§ 7. Das Verfahren.

§ 8. Übersicht über das in den außerdeutschen Staaten geltende Recht.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553620_0092

§ 1.

Geschichtliche Entwickelung bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Bei der geschichtlichen Entwickelung der Verpflichtung des auf fremden Grundstücken Jagdberechtigten, für den durch Wild angerichteten Schaden Ersatz zu leisten, sind, abgesehen von dem mehr oder weniger großen Wildreichtum eines Landes, die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden sowie die damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen stets ausschlaggebend geblieben.

Das römische Recht hat ein Jagdrecht in dem Sinne, wie es das spätere deutsche Recht ausbildete, gar nicht gekannt. In der Natur des Römers war eben nicht der Hang und die Leidenschaft zur Jagd begründet, wie sie sich später in Deutschland von höchstem Einfluß auf die Gestaltung des Jagdrechtes erwies; denn das muß immer betont werden: die Gestaltung des Rechts, sei es auf eigenem, sei es auf fremden Boden zu jagen, bringt erst die Möglichkeit, für Wildschaden Ersatz zu fordern, und die Verpflichtung, solchen zu leisten. (Ebner a. a. O.) „Denn den Inhalt des Wildschadensrechtes bilden die Beziehungen zwischen dem nicht zur Ausübung der Jagd berechtigten Eigentümer bezw. Nutznießer und dem Jagdberechtigten.“ So auch im römischen Recht. Das Wild war res nullius, ein jeder konnte es fangen und jagen, auf seinem eigenen Grund und Boden stets, auf anderem nur beschränkt durch die sich aus Eigentum, Besitz usw. ergebenden Befugnisse [1]) [2]).

---

[1]) A. W. v. Waechter: Das Jagdrecht und das Jagdvergehen. 1. Abschn. r. R. Seiner Ansicht, daß nicht nur das Betreten des Grund und Bodens, sondern schon das Jagen allein einen Eingriff in die Rechte des Berechtigten bilde, ist die h. M. entgegengetreten, so Schirmer: Zeitschrift f. Rechtsgesch. XI S. 311 v. Bruenneck in Gruechuts Beitr. Bd. 16 V. 182, Windscheid, S. 184 No. 5.

[2]) Zahlreiche Belege dafür, so § 12 J. de rer. div. 2, 1, l. 3, § 1, D. 41, 1, 13, § 7, D. 47, 10, besonders aber l 16, D, 8, 3 . . . οὐκ ἔστιν εὔλογον, ἀκόντων τῶν δεκπότων ὑμας ἐν ἀλλοτρίοις χωρίοις ἰξεύειν.

Infolgedessen konnte sich ein Jagdrecht und mit ihm ein Wildschadensersatzrecht gar nicht entwickeln. Der Eigentümer, Pächter usw. war befugt, Wild, das ihm Schaden zufügte, einfach zu vertilgen, und war so in der Lage, jeden Wildschaden zu verhüten. Abgesehen davon, wen hätte der Geschädigte für den Ersatz des Schadens verantwortlich machen sollen, da das Recht streng an dem Grundsatz, das Wild sei res nullius, festhielt? Ganz anders entwickelte sich das Jagd- und mit ihm das Wildschadenrecht in Deutschland.

In der ältesten Zeit mögen die Zustände ähnlich gewesen sein, wie sie unter der Herrschaft des römischen Rechts waren. Ein jeder Freie wird die Befugnis gehabt haben, Wild im Bezirke seines Gaues zu jagen. Damit fiel ihm auch das Recht zu, jede Schadenszufügung des Wildes an seinen Feldern wirksam zu verhindern. Erst später entstand ein eigentliches Jagdrecht, das mit dem Eigentum an Grund und Boden verknüpft wurde. Dem Pächter stand also die Okkupation des Wildes auf seinen Feldern nicht zu. Freilich blieb noch das Recht der Gemeindegenossen, in den Genossenschaftswaldungen die Jagd auszuüben[1]).

Daneben gab es bei dem damaligen Waldreichtum Deutschlands noch große Gebiete, die weder im Eigentum eines einzelnen, noch einer Genossenschaft standen[2]). Auf diesem Gebiet, loca deserta vel secreta, wie sie die lex Visigotherum Lib. VIII, Tit. e cap. 22 nennt, muß die Jagd für jeden frei gewesen sein.

Erst seit dem 9. Jahrhundert erklärten die Könige als Ausfluß ihres Hoheitsrechtes Waldungen, die nicht in ihrem Eigentum waren, für Bannforsten, unbekümmert, ob ihnen Rechte anderer gegenüberstanden oder nicht[3]), und verliehen das Jagdrecht in diesen Bannforsten gelegentlich an ihre Großen[4]).

[1]) S. Stieglitz, S. 26 ff. u. Westerwolder Landr. V. § 24: in die gemene in den lande mach men jagen, war men wil.

[2]) S. Stieglitz, S. 31 Anm. 19.

[3]) Siehe Stobbe-Lehmann, Bd. II, g. S. 569 Anm. 9, A. M. Beseler a. a. O., S. 889.

[4]) Beispiele für solche Verleihungen s. Stieglitz S. 60 ff. So ein Diplom vom Jahre 804, das dem Bischof Vuiho von Osnabrück die Jagd im Osnigwald verleiht. Ferner eins vom Jahre 1027 betr. Jagdver-

Es würde zu weit führen, eingehendere Ausführungen über das Wesen und die Entwickelung der Bannforsten zu machen, so interessant auch dieses Gebiet sein mag. Erwähnt sei hier nur, daß neben dem Königsbann auch noch ein Grafenbann bestand, den allerdings die Könige, wenn auch vergeblich, zu unterdrücken suchten, so in einem Capitulare de forestis noviter institutis Ludwig der Fromme im Jahre 819, das ausdrücklich bestimmte: „Ut, quicunque illas forestes habet, dimittat, nisi forte iudicio veraci ostendere possit, quod per missionem sive permissionem Domini Karoli genitoris nostri eas instituisset."

Auf jeden Fall ist es für die Entwickelung des späteren Wildschadenrechtes — denn in der damaligen Zeit ist von solchem noch keine Rede — von Bedeutung, daß aus den verschiedensten Gründen weltliche Große in den Besitz der Bannforsten und damit in den Besitz des Jagdrechtes kamen. Nur kümmerliche Reste des freien Jagdrechtes blieben bestehen [1]). Aber auch diese verschwanden. Unter dem Einfluß der Lehre der Juristen, die aus dem dominium mundi des alten Deutschen Kaisers ein solches für die Landesfürsten herbeileiteten [2]), bestärkt durch die wenigstens nicht abwehrend eingreifende Rechtsprechung des Reichskammergerichts, in der Erinnerung an die Einrichtungen der Bannforsten, bildete sich zu Ende des 15. Jahrhunderts die Ansicht aus, daß als Ausfluß der Landeshoheit ein Jagdregal der Fürsten bestände [3]).

Auszuführen, wie Adelige und andere jetzt in den Besitz des Jagdrechtes kamen, gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit.

---

leihung an Meginhard, Bischof von Würzburg. Interessant ist hierbei, daß doch die Zustimmung der früheren Jagdberechtigten zu der Verleihung eingeholt worden ist. (Siehe hierzu Stieglitz a. a. O., S. 62 Anm. 55.)

[1]) Beispiele hierzu s. Stobbe-Lehmann, Bd. II 1, S. 570, Anm. 11.

[2]) Daß selbst die Bibel als Beweismittel für die Behauptung des Jagdregales gebraucht wurde, s. Stieglitz, § 40, 4, Anm. 39. Gegründet war dies besonders auf die Stelle Jeremias Kap. 27, V. 6: „Nun aber habe ich alle diese Lande gegeben in die Hände meines Knechtes Nebukadnezar, des Königs zu Babel, und habe ihm auch die wilden Tiere auf dem Felde gegeben, daß sie ihm dienen sollen."

[3]) Nähere Ausführungen hierzu Stieglitz, § 40.

Die Entwickelung des Jagdrechtes war nötig, um die Rechtszustände zu erklären, die in der nun folgenden Zeit eine nicht enden wollende Klage der Bauern über Wildschaden und eine solche Hartnäckigkeit seitens der Fürsten wegen Abstellung der Übelstände möglich machten. Zwar oft verhallten diese Klagen ungehört, und anstatt daß die Fürsten der unsinnigen Wildhege Einhalt geboten, war ihnen jedes Mittel recht, ihren Wildstand zu heben. Sie verboten, das Wild von den Äckern zu vertreiben, Hunde durften, wenn überhaupt, nur geknüttelt zum Verscheuchen gebraucht werden. Dabei war von Ersatz des Schadens keine Rede. Kein Wunder, daß die Folgen nicht ausblieben. Die Bauern wurden aufsässig oder verließen ihre Äcker. Die Geistlichen eiferten von der Kanzel gegen den Mißbrauch. (Siehe die Bittschrift der Kurfürstl. Markgräfl. Räte an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach vom Jahre 1576 bei Riccius. S. 427 ff.)

Nur wenige Ausnahmen finden sich, wo die Fürsten ein Einsehen hatten. Einzelne Territorialherren gestatteten ihren Bauern, Wildzäune anzulegen oder das Wild von ihren Feldern zu verscheuchen. Auch Herzog Friedrich Adolf von Mecklenburg weist in seinem Testament vom Jahre 1654 seine Söhne an: „. . . sodoch die Jagden zu rechter Zeit anstellen und sonsten die Hofhaltung zur Notdurfft bürschen lassen, damit die Vielheit des Wildes denen armen Unterthanen nicht beschwerlich sey". (Lünig, Teutsches Reichsarchiv. Pars. Spec. Tom. V. S. 558.)

Die erste Verordnung, Wildschaden zu ersetzen, findet sich in dem Testamente Moritz' von Sachsen vom Jahre 1576, wo er seinen Nachfolger bittet, den Wildstand zu verkleinern und als Wildschadenersatz den Bauern 2000 Reichstaler zu überweisen.

Ähnlich bestimmte 1562 Landgraf Philipp von Hessen in seinem Testament: „wo auch das Wildprett dem Armuth so großen Schaden tut, sollen sie dagegen Erstattung tun oder ihnen etwas an Renten, Zehnten und Zinsen nachlassen". (Schmincke, monumenta hassica T. IV S. 626.) Weiter scheint sich das Wildschadenrecht in der Zeit schon in Frankreich ausgebildet zu haben. Fritsch führt in seinem Corp. inr. ven. for. T. 1 S. 627 eine Testamentsstelle eines französischen Königs an, in der es

heißt: „Qu'une récompense soit faite aux paysans ayant des héritages près de leurs forêts pour le dommage qu'ils auraient suffert par les bêtes sauvages."

Aber die Klagen über den unmäßigen Wildstand nahmen nicht ab. Freilich blieben einige Ausnahmen bestehen. Luther, Genes Cap. 25, erzählt schon, daß Friedrich der Weise Abwehrmaßregeln gegen den Wildschaden getroffen habe, und August von Sachsen hat cod. Ang. P. II, p. 62 versprochen, daß sie sich gegen dieselben gnädig erzeigen wollen, welche von dem Wildbret beschädigt, solches anzeigen und bescheinigen würden. Ähnliche Versprechungen, die sich teilweise auch nur auf eine nicht übermäßige Hege des Wildstandes bezogen, ergingen in vielen anderen Staaten [1]).

Doch sind dies meistens nur Versprechungen, aus denen der Geschädigte nur die Zusicherung erhielt, daß nach Möglichkeit Wildschaden vermieden werden solle. Dagegen gaben sie kein Recht, auf Ersatz des Schadens zu klagen.

Interessant sind die Erkenntnisse des Reichskammergerichts in Wildschadenssachen [2]).

Aus dem Jahre 1588 ist eine solche gegen den Grafen von Brandenburg-Onolzbach bekannt, in der es heißt: daß das Gebot, dem Wilde die Felder offenzuhalten, damit es in des armen Mannes Schweiße und Blut ungehindert wühlen möge, sowohl den göttlichen und natürlichen Rechten, als dem Kaiserlichen Reskript vom 16. Juni 1585 entgegen wäre [3]).

Bemerkenswert ist, daß hier von einem Ersatz des Wildschadens noch keine Rede ist.

Weiter geht schon ein Konklusum des Reichshofrates vom 16. Januar 1681 i. S. Schwäbisch-Donauische Reichsritterschaft kontra Graf von Limburg-Styrum, wodurch derselbe angewiesen wird, den nach seinem eigenen Angebot zu errichtenden Wild-

[1]) Beispiele bei Riccius a. a. O., S. 420, ebenso bezgl. Kurhessens Pfeiffer a. a. O., S. 104 ff.

[2]) Beispiele s. Pfeiffer, Prakt. Ausführungen, Bd. III S. 114 ff.

[3]) Aus dieser Zeit stammt auch das bei Riccius a. a. O. S. 422 angegebene Lied: „Jagen zur Lust und den armen Leuten zu Leid, das Wild schirmen und den Leuten schaden, daran hat der Teufel Freud."

zaun endlich zu ziehen, damit die Bauern ihre Äcker ungehindert genießen können. Ähnliche Anordnungen waren ferner in einem Reichshofratsbeschluß vom 10. Januar 1736 enthalten.

Die erste Anerkennung einer Wildschadensersatzpflicht findet sich in einer Reichshofratserkenntnis vom 13. Februar 1739 in Sachen verschiedener Gemeinden kontra Hohenzollern-Hechingensches Fiskal, durch das der Vergleich der beiden streitenden Parteien bestätigt wurde. Die Gemeinden gaben ihr Recht der freien Pürsch auf; der Fürst verpflichtete sich dagegen, „nicht nur für den jährlichen Ertrag der freien Pürsch, sondern auch wegen des zukünftigen Wildschadens (wie denn hiernächstens das ein und andere von unparteilichen Leuten taxiert werden solle) entweder ein gewisses proportionierliches Capital (wovon sie die jährliche Interesse pro rata erheben könnten) anzulegen, oder ihnen etwas Gewisses an herrschaftlichen jährlichen Gefällen auf beständig nachzulassen".

Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen scheint seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen zu sein; wenigstens wurde er im Jahre 1740 und 1768 nochmals aufgefordert, der übermäßigen Wildhege ein Ende zu machen und den empfindlichen Schaden zu ersetzen. — Im Jahre 1793 wird der Graf zu Erbach-Erbach durch RHR.-Beschluß vom 6. Dezember angewiesen „. . . den durch Übermaß des Wildes sowohl in den Waldungen als auch in den Feldern erlittene Schäden nach vorgängiger deren Liquidation und Ermäßigung, samt den Commissions- und Prozeßkosten, zu erstatten und von deren Geschehnis innerhalb 2 mensium Anzeige zu erstatten". Wenn auch hierin klar und deutlich die Verpflichtung des Jagdherrn zum Ersatz von Wildschaden ausgesprochen wird, so bleibt immer noch zu bedenken, daß bei der damaligen Lage der Rechtspflege es nur wenigen bemittelten einzelnen oder ganzen Genossenschaften möglich war, gegen den mächtigen Territorialherrn Klage oder Beschwerde zu führen. Der arme kleine Bauer war, wenn der Territorialherr nicht selber ein Einsehen hatte, so gut wie schutzlos gegenüber dem Treiben der Fürsten.

Zu gleicher Zeit tobte ein heftiger Kampf zwischen den Juristen, ob überhaupt Wildschaden zu ersetzen sei. Die ge-

wagtesten Theorien wurden aufgestellt, um zu beweisen, daß Wildschaden nicht zu ersetzen sei. Andere wieder, wie Pfeiffer[1]) und Puchta, suchen aus dem gemeinen Rechte und deutschen Gewohnheitsrecht die Verpflichtung des Jagdberechtigten, jeden Wildschaden zu ersetzen, herzuleiten. Eine Mittelmeinung fand schließlich den meisten Anhang[2]). Sie lehrte, daß nur derjenige Wildschaden zu ersetzen sei, der durch übermäßige Hege entstehe, mithin in einem Mißbrauch des Jagdberechtigten seinen Grund habe. Die Kulpa, die die Vertreter dieser Meinung zur rechtlichen Begründung der der lex Aquila nachgebildeten Klage gebrauchten, fanden sie eben in der übermäßigen Hege. Zahlreiche Erkenntnisse[3]) der obersten Landesgerichte haben sich dieser Ansicht angeschlossen.

Als erster der deutschen Fürsten griff Kaiser Joseph II. durch das Jagdpatent vom 28. Februar 1786 in den Streit der Juristen ein. Die früheren Jagdordnungen wurden als unzeitgemäß verworfen und als erstes den Jagdbesitzern verboten, einen übermäßigen Wildstand zu hegen. § 15 bestimmt: „Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privatjagdbarkeiten an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Untertanen nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in Natura oder in Geld vergütet werden.“ Aber auch jetzt noch waren die Ansichten darüber, ob Wildschaden unbedingt oder nur dann zu ersetzen sei, wenn dem Jagdbesitzer eine Kulpa zur Last gelegt werden könne, in Oesterreich sehr verschieden.

Peyrer[4]) führt zwei bis zur höchsten Instanz durchgeführte Entscheidungen an, in denen bei gleicher Lage des Falles einmal dem Ersatzanspruch stattgegeben, im anderen Falle dagegen zurückgewiesen wurde mit dem Bemerken, bevor der Kläger nicht den Beweis des Verschuldens des Jagdberechtigten geführt habe, könne ein Ersatz nicht stattfinden.

---

[1]) Klagen der Grundeigentümer, S. 409 § 5.

[2]) Eichhorn, Deutsches Privatrecht, III. Ausgabe, § 285 v. Salza in Weiskes Rechtslexikon V B S. 428.

[3]) Siehe Peyrer a. a. O., S. 2 ff., ebenso Pfeiffer a. a. O.

[4]) A. a. O., S. 7 ff.

Dem Grundsatze, daß nur eine übermäßige Hegung des Wildstandes Verpflichtung zum Schadensersatz erzeuge, hat sich auch das Preußische allgemeine Landrecht angeschlossen. Es erkennt zunächst § 141 I. Teil Titel IX an, daß jeder das Recht habe, „durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder oder sogenannte Scheusale, durch Zäune und durch kleine oder gemeine Haushunde das Wild von seinen Besitzungen abzuhalten". Dann verordnet aber § 144: „Wer hohes Wild auf seinem Reviere in ungewöhnlicher Menge hegen will, ist schuldig, solche Veranstaltungen zu treffen, daß die angrenzenden bebauten Ländereien gegen die Beschädigungen desselben gesichert werden."

Nachdem dann die Pflicht des Jagdberechtigten, Zäune zur Verhütung von Wildschaden zu ziehen, festgelegt ist, heißt es in § 146 und 147: „Macht sich der Jagdberechtigte in Anlegung oder Unterhaltung solcher Veranstaltungen einer Nachlässigkeit schuldig, so haftet er für allen durch das Wild in der Nachbarschaft entstandenen Schaden." Hält der Jagdberechtigte dagegen keinen übermäßigen Wildstand, so sind die Besitzer der angrenzenden Ländereien schuldig und befugt, die zulässigen Mittel zur Abwendung des Wildstandes selbst vorzukehren.

Nur klein ist der Fortschritt gegenüber früheren Zuständen. Für den durch niederes Wild entstandenen Schaden gibt es überhaupt keinen Ersatz, für den durch hohes Wild entstandenen nur, wenn der Jagdberechtigte einen zu großen Wildstand hegt oder sich sonst, z. B. bei der Anlage von Zäunen, einer Verfehlung schuldig macht.

Daß diese Bestimmung des Pr. ALR. nicht genügten, war klar. Im Jahre 1827 sucht noch Friedrich Wilhelm einen Einfluß auf die ihm nicht passende Rechtsprechung auszuüben. In einer Kabinettsorder vom 30. September heißt es: „Übermäßig oder nicht, so sind doch die benachbarten Äcker- und Wiesenbesitzer nicht verpflichtet, ihre Felder und Wiesen ohne Entschädigung von den Hirschen und Schweinen des Jagdberechtigten verwüsten zu lassen [1])."

Diese Äußerung des Königs scheint nicht von großem Einfluß gewesen zu sein. Die Rechtsprechung hielt an ihrer Praxis

[1]) Pfeiffer a. a. O., S. 1.

fest und verlangte von dem Kläger den überaus schwierigen, manchmal gar nicht zu führenden Beweis einer Schadenszufügung durch übermäßige Wildhege.

Eine Regelung dieser Frage wurde durch die Landeskulturgesetzgebung angestrebt, und § 57 C des Edikts vom 14. September 1811 (G. S. 281) regte an, daß aller Schaden, welcher durch Jagen oder Wildfraß erweislich entsteht, durch den Jagdeigentümer ersetzt werden sollte. Diese Bestimmung wurde jedoch durch Art. 102 der Deklaration vom 29. Mai 1816 (G. S. 154) aufgehoben [1]). Daß die Frage nicht einschlief, zeigt die Kabinettsorder vom 10. November 1838 (J. M. 1839, 12), jedoch wurde auch in einem späteren Entwurf die Ersatzpflicht von einer Überhegung abhängig gemacht (Ebner).

Das Jahr 1848 brachte, wie in manchem anderen, auch hier einen gewaltigen Umschwung. Am 28. Dezember 1848 nahm die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt a. Main folgende Grundsätze als zu den Grundrechten des deutschen Volkes gehörend in ihr Programm auf:

1. Im Grundeigentum liegt die Berechtigung der Jagd auf eigenem Grund und Boden.
2. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben oder doch ablösbar; sie kann als dingliche Last nicht mehr bestellt werden.
3. Die Ausübung der Jagd unterliegt den aus Rücksicht auf die Erhaltung der Jagd und des öffentlichen Wohles festgelegten Beschränkungen.

Diesen Forderungen war in Preußen schon vorher Genüge geschehen. Durch Gesetz vom 31. Oktober 1848 war jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden für aufgehoben erklärt und jedem Eigentümer die Jagd auf seinem Eigentum freigegeben worden. Wildschadensersatz konnte unter diesen Umständen nicht gewährt werden, da jeder, wie im römischen Recht, sich selbst schützen konnte. Aber die durch dieses Gesetz geschaffenen Zustände wurden unhaltbar. Das Nationalvermögen — denn auch der Wildbestand eines Landes muß zu diesem gerechnet werden —

[1]) Ebner a. a. O., S. 267.

wurde durch die Jagdfreiheit zu sehr verwüstet. Ein jeder Bauer schoß tot, was er bekommen konnte.

Zur Abstellung dieser Übelstände erging daher das Gesetz vom 7. März 1850. Die Ausübung der Jagd wurde von einer bestimmten Größe der Grundstücke abhängig gemacht und auch sonst Beschränkungen unterworfen. Hinsichtlich des Wildschadens bestimmte das Gesetz, daß auf solchen gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf denen die Jagd ruht, das Ruhenlassen der Jagd aufhören muß, wenn Wildschaden entsteht und nur ein einzelner Grundbesitzer beantragt, daß die Jagd wieder ausgeübt werden solle.

§ 25 setzt dagegen fest, daß ein gesetzlicher Anspruch auf Erstattung des Wildschadens nicht stattfindet und verweist Gemeinden und Grundbesitzer darauf, bei Verpachtung der Jagd sich durch entsprechende Bestimmungen im Pachtvertrag gegen Wildschaden zu schützen. Eine besondere Maßregel bringt § 23 des Gesetzes: „Wenn die in der Nähe von Forsten gelegenen Grundstücke, welche Teile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (s. § 7 d. Ges.), erheblichen Wildschäden durch das aus dem Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrat befugt, auf Antrag der geschädigten Grundbesitzer nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben den Jagdpächter, selbst während der Schonzeit, zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrat den Grundbesitzern selbst die Genehmigung erteilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu töten.“ Ein zweiter Absatz des Gesetzes dehnt die Anwendung dieses Hilfsmittels auch auf den Fall aus, daß Kaninchen den Schaden verursachen. Ein weiterer, wenn auch bedingter Schutz des Grundbesitzers liegt darin, daß die einmal getroffene Anordnung des Landrates in Gültigkeit bleibt, bis über die etwa eingelegte Beschwerde von der oberen Instanz entschieden ist.

Das Gesetz brachte einen ungeheuren Fortschritt gegenüber den alten Zuständen. Wenn auch die Jagdbefugnis nicht mehr als Ausfluß des Eigentums angesehen und dem kleinen Grundbesitzer in dieser Beziehung die freie Verfügung über sein Eigentum genommen wurde, gab ihm das Gesetz die Möglichkeit, für den erlittenen Schaden Ersatz durch Pachtgelder zu erhalten. Aber trotzdem hatte das Gesetz einen großen Mangel. Es bestimmte, daß die Jagd auf Grundstücken, die nicht die Größe von 300 Morgen erreichten, verpachtet oder durch einen angestellten Jäger ausgeübt werden sollte. § 11 dieses Gesetzes bestimmte nun: „Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt und . . . durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechtes stattfindet, nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes dieser Grundstücke verteilt."

Zweifelsohne ist in dieser Bestimmung eine große Ungerechtigkeit enthalten. Der Besitzer von wenigen Morgen, denen durch Wild großer Schaden geschieht, erhält als Entgelt nur den auf seinen Flächeninhalt entfallenden Teil des Pachtgeldes, ohne nach § 25 des Gesetzes einen anderen gesetzlichen Anspruch auf Erstattung des Wildschadens zu haben. Dabei wird in vielen Fällen, wie Holtgreven a. a. O. S. 11 bemerkt, bei der Bemessung der Höhe der Jagdpacht auf den Wildschaden besondere Rücksicht genommen sein. Trotzdem erhält der Geschädigte von dem Pachtgelde nur den auf seinen Anteil entfallenden Betrag. Daß dieser Ungerechtigkeit abgeholfen werden müsse, darüber waren sich Regierung und Parteien einig.

Schon im Jahre 1853 [1]) wurde der erste Versuch zur Änderung unternommen, der aber, wie der 1855 unternommene, hauptsächlich daran scheiterte, daß eine Einigung darüber nicht erzielt werden konnte, ob und welche Entschädigung diejenigen erhalten sollten, welche das Jagdrecht auf den den Gemeinden zugewiesenen Grundstücken früher besessen hatten. Die Versuche wiederholten sich, bis am 11. Juni 1891 das damalige Wildschadensgesetz ent-

[1]) Siehe Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses.

stand. Was zunächst den Geltungsbereich dieses Gesetzes anbelangt, so ist hervorzuheben, daß durch dasselbe das Wildschadensrecht mit Ausnahme der Provinzen Hannover [1]) und dem Teile der Provinz Hessen-Nassau [2]), welcher sich mit dem vormaligen Kurfürstentum Hessen deckt, in ganz Preußen einheitlich geregelt wurde.

§ 1 des Gesetzes gibt das Schadenwild an. Zum Schadenwild rechnet das Gesetz Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- und Rehwild und Fasanen. Schon bei den Kommissionsberatungen wurden Zweifel darüber laut, ob der durch Rehwild und Fasanen angerichtete Schaden ersatzpflichtig sein solle. Ausschlaggebend für die Bejahung der Frage blieb schließlich der Umstand, daß bei einem Bestand von etwa 700 000 Stück Rehwild sich eine Schadenszufügung nicht vermeiden lassen werde. Bei den Fasanen zog man in Betracht, daß zwar weniger durch die Futteraufnahme, als durch die Neigung des Wildes zum Scharren und Anpicken einzelner Früchte ein Schaden entstehen würde.

Vergütet wird der „auf und an Grundstücken angerichtete Schaden". Trotz des Widerspruches des Herrenhauses, das hervorhob, daß nicht der einzelne kleine Grundbesitzer durch diese Ausdehnung geschützt werde, sondern im besten Falle die Gemeinden, die doch schon aus den Pachtgeldern hinlänglichen Ersatz hätten,

---

[1]) Hier gilt das Gesetz betr. den Wildschaden vom 21. Juli 1848, dessen Hauptbestimmungen sind: „Jeder an Grundstücken und deren Erzeugnissen durch jagdbares Wild verursachte Schaden wird ersetzt. Entschädigungspflichtig ist der auf dem beschädigten Grundstück Jagdberechtigte. Bei Pachtjagden hat der Pächter den Wildschaden zu tragen; subsidiär haftet der Verpächter." Bemerkenswert ist, daß für den durch j e d e s Wild angerichteten Schaden gehaftet wird.

[2]) In Kraft ist: a) das Gesetz vom 26. Januar 1854, welches den Jagdberechtigten und Pächter verpflichtet, für den von Schwarz-, Rot- oder Damwild sowie von wilden Kaninchen an Feldern usw. angerichteten Schaden Ersatz zu leisten, und b) das Gesetz vom 7. September 1865, das die übermäßige Wildhege untersagt und Schwarz- und Rotwild nur in Parks oder eingefriedigten Revieren zu halten gestattet. Schließlich ordnete das Gesetz an, daß für jeden, auch den kleinsten Schaden, einerlei von welchem Wild er angerichtet sei, Ersatz geleistet werden muß. Die Verhältnisse sind also ähnlich geordnet wie in Hannover, nur daß hier das dort besonders betonte Regreßrecht wegfällt.

wurde durchgesetzt, daß auch der an forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken angerichtete Schaden ersatzpflichtig sei.

§ 2 des Gesetzes regelt die Verpflichtung, Ersatz zu leisten: Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirkes nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche. Dieselben werden durch die Gemeindebehörde vertreten.

Der zweite Absatz des Paragraphen weist jedoch ähnlich wie im Gesetz von 1850 die Gemeinden darauf hin, bei der Verpachtung der Jagd entsprechende Bestimmungen über den Wildschadensersatz in den Pachtvertrag aufzunehmen, indem er zur Gültigkeit solcher Pachtverträge, in denen die Wiedererstattung der gezahlten Ersatzbeträge nicht festgelegt ist, eine öffentliche Auslegefrist von einer Woche und bei event. Widersprüchen dagegen die Genehmigung des Kreis- bezw. Stadtausschusses verlangt.

Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Jagdpächters, wie sie vom Abgeordnetenhaus gefordert wurde und wie sie auch in Hannover besteht, wurde infolge des Widerstandes des Herrenhauses nicht eingeführt. Zur Begründung wurde hervorgehoben, daß es im Interesse der Gemeinden liege, für ihre Jagden eine möglichst hohe Pachtsumme zu erzielen. Das Bestehen einer gesetzlichen Haftpflicht würde aber auf die Höhe des Pachtgeldes von erheblichem Einfluß sein. So einigte man sich denn dahin, das Zustandekommen eines Pachtvertrages ohne Festsetzung der Regreßpflicht des Pächters durch die obenerwähnten Bestimmungen zu erschweren.

Eine gesetzliche Ersatzpflicht, die nicht die Gemeinde trifft, wurde nur in § 3 festgelegt, wo bei Enklaven der Inhaber des umschließenden Jagdbezirkes ersatzpflichtig wird, sofern er die Jagd auf der Enklave angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat. Bei dieser Bestimmung war noch einmal die Möglichkeit gegeben, daß für Wildschaden ein Ersatz nicht geleistet wird.

Pachtet nämlich der Waldbesitzer die ihm nicht angebotene Jagd auf der Enklave nicht an, so trägt der Enklavenbesitzer den Wildschaden selbst. Um jedoch das Entstehen eines über-

mäßigen Wildschadens zu verhüten, ordnet § 12 an, daß bei wiederholtem durch Rot- oder Damwild angerichteten Wildschaden auf Antrag der Ersatzpflichtigen oder Jagdberechtigten die Schonzeit für die betreffende Wildgattung aufgehoben und der Jagdberechtigte zum Abschuß angehalten werden kann. Sollten auch diese Maßregeln nicht genügen, so kann die Aufsichtsbehörde den Grundbesitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Genehmigung erteilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Wild zu fangen oder zu schießen.

Wegen der Schädlichkeit des Schwarzwildes bestimmt schließlich § 14 des Gesetzes, daß dasselbe nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden soll, aus denen ein Ausbrechen unmöglich ist. Sollte dies doch der Fall sein, so haftet der im Gehege Jagdberechtigte für den Schaden. Außerdem ist es jedem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten gestattet, innerhalb seiner Grundstücke auf jede erlaubte Art Schwarzwild zu fangen oder zu töten und vor allen Dingen im Gegensatz zu früheren Bestimmungen zu behalten. Jeder Grundbesitzer erwirbt demnach an dem auf seinem Grundbesitz gestreckten Schwarzwild Eigentum. Außerdem werden die Behörden angewiesen, alles zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes zu tun.

Wegen der Schädlichkeit der wilden Kaninchen, die nicht zu dem jagdbaren Wilde gehören, für das Wildschadensersatz entrichtet wird, werden dieselben dem freien Tierfange, außer mit Schlingen, freigegeben (§ 15).

Zum Schutz von Obst, Gemüse und Baumschulenanlagen wurde in § 15 bestimmt, daß die Besitzer derselben jederzeit ermächtigt werden können, Vögel und Wild, welche Schaden darin anrichten, abzuschießen. Das erlegte Wild muß jedoch dem Jagdberechtigten gegen Erstattung eines Schußgeldes ausgeliefert werden. Mit einigen geringfügigen Änderungen, die sich mehr auf das Verfahren, teilweise auch nur auf den Wortlaut des Textes beziehen, sind diese Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in die Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 übergegangen.

Zur Vollständigkeit der Entwickelung in Preußen mag noch der code civil berücksichtigt werden, der für einzelne Landesteile

von Bedeutung war [1]). Mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung mußten auf Wildschaden die allgemeinen Bestimmungen über Schadenersatz angewendet werden. Voraussetzung für den Ersatz ist auch hier, wie im gemeinen und römischen Rechte, gemäß Art. 1382 und 1383 code civil ein Verschulden auf seiten des Schädigenden. Ein Maßstab darüber, wie weit eine freie Interpretation die Artikel 1382 und 1383 code civil zulassen, findet sich in einer Entscheidung des Kassationshofes vom 4. Dezember 1867, wobei der Beklagte Freisprechung erzielte, da nicht festgestellt worden sei, daß der Beklagte das Wild angelockt oder zurückgehalten, oder eine Vermehrung begünstigt habe. Ferner ist dem Beklagten dadurch kein Verschulden zur Last zu legen, daß er die Jagd nicht ausgeübt habe. Ein Verschulden würde nur dann vorliegen, wenn der Jagdberechtigte sich auf Aufforderung geweigert haben würde, das Schaden anrichtende Wild abzuschießen oder dem Beschädigten den Abschuß zu überlassen.

Daß eine solche Rechtsprechung zum Schutze des kleinen Grundbesitzes oder dort, wo nach 1848 noch ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden bestand, nicht genügte, war klar.

Am ausgeprägtesten läßt sich das an der Entwickelung des Wildschadensrechtes in Mecklenburg zeigen [2]). Nachdem die Verfassung wieder aufgehoben war, blieb es bei den bereits dargelegten Grundzügen des gemeinen Rechtes. Aber die Klagen wurden immer lauter, und da der Staat sich durch sein Verhalten ins eigene Fleisch schnitt, ergingen die Verordnungen vom 14. Februar 1894 und 25. April 1896, wodurch die Verpflichtung zum Wildschadensersatz einer gesetzlichen Regelung unterworfen wurde. Durch die Verordnungen wurde nur bürgerliches Recht geschaffen und die Anwendung anderer Rechtsnormen als die der Verord-

---

[1]) U. a. für Elsaß-Lothringen und zeitweise für Teile der Rheinprovinz. Allerdings hat hier und im damaligen Königreich Westfalen eine Sonderregelung durch die Dekrete vom 6. Februar 1808 und 14. Februar 1809 eine Ersatzpflicht bestanden. Die Dekrete wurden aber bald wieder aufgehoben. Näheres siehe Welter: Die Jagdgerechtigkeit in Westfalen.

[2]) In Betracht kommen nach dem Erbvergleich vom 18. April 1755 beide Mecklenburg, da nach demselben für beide Staaten Gesetzgebung und Landtag gemeinsam sind.

nung auf Wildschadensersatz ausgeschlossen. Ersetzt wurde nur der an Feld und Gartengrundstücken und deren Erzeugnissen, die noch nicht eingeerntet sein durften, angerichtete Schaden. Ersatzpflichtig ist der jeweilige Jagdberechtigte, und zwar für den Schaden, den Schwarz-, Rot- oder Damwild oder wilde Kaninchen anrichten. Von besonderer Bedeutung, die eine ungeheure eventuelle Verpflichtung mit sich bringen kann, ist es, daß für den durch wilde Kaninchen angerichteten Schaden Ersatz gefordert werden kann. Dagegen hatte in fast allen anderen Staaten die Bewegung von 1848, ähnlich wie in Preußen, die Wildschadensgesetzgebung beeinflußt. Baden hat den ersten Satz der Grundrechte beinahe wörtlich als § 1 des Jagdgesetzes vom 26. Juli 1848 aufgenommen, trotzdem gerade Baden es war, das durch das Wildschadensgesetz vom 30. Oktober 1833 schon eine Ersatzpflicht des Jagdberechtigten anerkannt hatte. Bei Zufügung eines 40 Kreuzer in Wiesen, Gärten, Weinbergen und Feldern, eines 5 fl. in Wäldern übersteigenden Wildschadens sollte der Jagdberechtigte verpflichtet sein, Ersatz zu leisten. Nach Aufhebung dieses Gesetzes und nach 1848 schloß Baden sich der Gruppe von Staaten an, die im Jagdpachterlös einen genügenden und gerechten Ersatz für die Beschädigungen fanden, die bei dem Vorhandensein eines Wildstandes sich überhaupt nicht vermeiden lassen. Eine ähnliche Stellung nahmen Württemberg, Oldenburg und außer Sachsen-Meiningen sämtliche Staaten ein.

Bayern dagegen schloß sich der Staatengruppe an, die, wie Preußen, ein besonderes Gesetz über Wildschaden für nötig hielt. Das Gesetz vom 15. Juni 1850 bestimmte in seinen Grundzügen: Ersatzpflichtig ist bei Enklaven der Grundeigentümer des umschließenden Jagdgebietes, dagegen bei Gemeindejagden die Gesamtheit der Grundeigentümer, die für den Schaden solidarisch haftet.

Ähnliche Grundsätze fanden sich für Hessen in dem Gesetz vom 26. Juli 1848 Art. 12 und in dem Gesetz betreffend den Wildschaden vom 1. Juni 1895. Ersatzpflichtig ist die Gemeinde bezw. der Jagdpächter in Gemeindejagdbezirken. Das Gesetz läßt dem Beschädigten die Wahl, ob er für den Ersatz des Schadens den Jagdberechtigten oder den Jagdpächter in Anspruch nehmen will.

In Anhalt verordnete das Jagdpolizeigesetz vom 26. Mai 1882 und in Schaumburg-Lippe das Gesetz vom 7. Mai 1870, daß bei Gemeindejagdbezirken beim Ruhen der Jagd die Jagdgemeinschaft, bei Verpachtung derselben der Jagdpächter ersatzpflichtig sei.

Im ganzen übereinstimmend hiermit regelte in Schwarzburg-Sondershausen den Wildschadensersatz das Gesetz vom 17. Februar 1870, nur daß hier eine subsidiäre Haftung des Verpächters für den Pächter zur Sicherheit des Beschädigten hinzutritt.

In Sachsen-Meiningen war nach den Gesetzen vom 1. Juni 1848, 1. Februar 1872 und Gesetz vom 29. April 1887 eine Haftung des Jagdinhabers begründet, unabhängig davon, ob die Jagd gepachtet oder ob es Eigenjagd war. So lag im Jahre 1900, als man sich über eine reichsrechtliche Regelung einigen sollte, ein ganz verschiedenartiges Recht in Deutschland vor, das sich aber im wesentlichen in drei Systeme zerlegen läßt:

I. Wildschadensersatz ist gesetzlich ausgeschlossen in:

Baden
Sachsen
Sachsen-Weimar
Sachsen-Koburg-Gotha
Sachsen-Altenburg
Württemberg
Oldenburg
Schwarzburg-Rudolstadt
Waldeck
Hamburg
Lübeck.

II. Wildschadensersatz fand nach den allgemeinen Schadensersatzbestimmungen statt in:

Elsaß-Lothringen } code civil
Bayern links d. Rheins }
Braunschweig
Rheinhessen
Reuß ältere Linie
Reuß jüngere Linie
Lippe-Detmold
Bremen.

III. Sonderbestimmungen über Wildschaden bestanden in:
Preußen (mit Abweichungen für Hannover und früheres Kurfürstentum Hessen)
Bayern rechts des Rheins
Hessen
Mecklenburg-Schwerin
Mecklenburg-Strelitz
Sachsen-Meiningen
Anhalt
Schwarzburg-Sondershausen
Schaumburg-Lippe.

§ 2.

Entstehung des § 835 BGB.

So lagen die Verhältnisse in Deutschland, als die Gesetzgebung gelegentlich der Einführung des BGB. vor die Frage gestellt wurde, mit der Regelung des bürgerlichen Rechts auch die Frage des Wildschadens einheitlich zu gestalten. Nachdem im ersten Entwurf jede Regelung gefehlt hatte, trat man im zweiten aus vielen Gründen für eine solche ein. Es galt zunächst, der Auffassung entgegenzutreten, die sich auch schon bei andern Gelegenheiten dahin ausgesprochen hatte, daß Wildschaden, wie Mäusefraß, Hagelschaden und ähnliches, ein Naturereignis sei, für das niemand verantwortlich gemacht werden könne. Diese Auffassung läßt aber ganz außer Betracht, daß Wildschaden im allgemeinen, von Ausnahmefällen abgesehen, weder zu den unberechenbaren noch unabwendbaren Zufällen gehört, da er nach Häufigkeit und Ausdehnung unmittelbar von Hegung und Abschuß beeinflußt wird. Dann aber sprechen auch Billigkeitsgründe entschieden gegen eine solche Behandlung der Ersatzpflicht. Die Gerechtigkeit erfordert, daß derjenige, der den Vorteil, sei es materieller oder ideeller, von der Jagd hat, den Schaden trägt, den ein anderer dadurch hat, daß ihm aus irgendeinem Grunde die Möglichkeit genommen ist, die Entstehung eines Schadens an seinem Eigentum zu vermeiden. Denn die Mittelchen, die dem geschädigten Grundbesitzer auch in den fortgeschrittensten Gesetzen g e s t a t t e t werden, sind doch mehr oder weniger unzureichend, um eine Schadensentstehung zu verhüten. Einzig und allein in der Möglichkeit, die Jagd auszuüben, würde ein genügender Schutz liegen. Diese Möglichkeit ist aber aus den verschiedensten volkswirtschaftlichen wie anderen Gründen für den Grundeigentümer beschränkt. Nehmen wir nun den Fall, daß einem kleinen Grundbesitzer, dem das Jagdrecht nicht zusteht, jahraus jahrein ein beträchtlicher Teil des Ertrages seines Feldes vernichtet wird, ohne daß ihm eine Abwehrmöglichkeit zu Gebote steht. Ist es

nicht sicher, daß der Mann sich zu der Zahl der Unzufriedenen im Lande schlagen wird?

Ein weiteres Argument der Wildschadensersatzgegner ergab sich daraus, daß es auch demjenigen, der die Jagd auf eigenem Grund und Boden ausübe, während der Schonzeit ebenso unmöglich sei, an seinem Eigentum Wildschaden zu verhüten, und doch bekäme er den entstandenen Schaden nicht ersetzt. Demgegenüber wurde hervorgehoben [1]), daß in einem solchen Falle für den Beschädigten die Möglichkeit bestanden habe, selbst durch vorherigen Abschuß die Entstehung nennenswerten Schadens zu verhüten, ihm also selbst die Hauptschuld zuzuschreiben sei. Der weitere Einwand, daß in den Staaten, in denen kraft gesetzlicher Bestimmung Wildschaden nicht vergütet würde, besondere Mißstände sich nicht ergeben hätten, richte sich selbst dadurch, daß, auch wenn über unbefriedigende Verhältnisse Klagen nicht geführt würden, dies noch immer kein Grund sei, an eine Besserung des bestehenden Zustandes heranzutreten.

Auch der Hinweis darauf, daß die Materie ja nach den gewöhnlichen Schadensersatzgrundsätzen schon ihre Erledigung gefunden habe, vermochte die Kommission nicht von der Notwendigkeit einer besonderen Regelung im BGB. abzubringen. Die Ergebnisse der Rechtsprechung des code civil und des gemeinen Rechts hätten zur Genüge gezeigt, daß bei der Eigenart des Wildschadens mit den gewöhnlichen Grundsätzen nicht auszukommen sei.

Schließlich wies die Mehrheit der Kommission darauf hin, daß bei der im allgemeinen gleichartigen Entwickelung des Jagdrechtes — eine Ausnahme machten nur die beiden Mecklenburg — auch eine gleichmäßige Regelung der Wildschadensersatzpflicht sehr wohl möglich sei. Der Vorwurf, daß die Wildschadensersatzpflicht dem öffentlichen Recht angehöre, sei dadurch hinfällig, daß trotz der Zugehörigkeit des Jagdrechtes zu der eben genannten Materie eine Trennung des dem bürgerlichen Recht angehörenden Wildschadensersatzrechtes durchaus durchführbar erscheine. Auch der Zustand in Mecklenburg mache keine Ausnahme. Unter Be-

[1]) Oertmann a. a. O., § 825 2 a, urteilt über den so Geschädigten kurz und klar: „de se queri debet".

rücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung des Wildschadensersatzrechtes sei es nur eine Frage der Zeit, daß die Zustände in Mecklenburg eine Änderung erführen. Dann aber auch sei eine ungleiche Behandlung ähnlicher Verhältnisse aus sozialpolitischen Rücksichten zu vermeiden. Man braucht nur die Verhältnisse in Mecklenburg und Preußen zu vergleichen, dort ist eine Ersatzpflicht nahezu unmöglich gemacht, während hier in ausgiebigster Weise für den Geschädigten Vorsorge getroffen wird. Daß eine derartige verschiedene Behandlung aus politischen Gründen zu vermeiden wäre, sei klar. In Erwägung aller dieser Gründe entschloß sich die Kommission, nachdem auch die Regelung in einem Reichsspezialgesetz verworfen war, die Materie im BGB. zu ordnen.

Nach Durchberatung der gestellten zahlreichen Anträge ging dem Reichstage folgender Entwurf einer Regelung der Wildschadensersatzpflicht zu:

„§ 819. Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild Schaden an einem Grundstücke oder an den auf dem Grundstücke befindlichen Erzeugnissen angerichtet, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstückes anrichten.

Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechtes durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechtes nach dem Gesetz berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstückes nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirks zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechtes durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.“

Die Reichstagskommission gestaltete den Paragraphen dadurch weiter aus, daß sie zu dem Schadenwild noch Hasen und Fasanen hinzufügte. Ferner bemühte sie sich, einen Ausgleich für den Fall zu schaffen, daß der Jagdberechtigte, der für den Schaden, den Schwarz- oder Rotwild in seinem Revier, ohne daselbst Standwild zu sein, angerichtet hat, Ersatz leisten muß seinerseits nun wieder Regreß an demjenigen Jagdberechtigten nehmen kann, aus dessen Revier das Schadenwild herstammt. Es sollte dabei wohl hauptsächlich für den Fall Vorsorge getroffen werden, daß der Pächter einer reinen Feldjagd für den Schaden, den das auf die Felder austretende Schwarz- oder Rotwild angerichtet, Ersatz leisten muß. Es ist nun eine Forderung der Billigkeit, die dem der Wildschadensersatzpflicht zugrunde liegenden Gedanken entspricht, daß der so geschädigte Feldjagdbesitzer seinerseits wieder auf den zurückgreifen kann, in dessen Waldrevier das betreffende Wild seinen Stand hat, der also den Vorteil von der Existenz des Wildes hat. Trotz starken Widerstandes wurden in beiden Lesungen der Reichstagskommission Hasen und Fasanen in die Zahl des sogenannten Schadenwildes aufgenommen.

Ebenso wurde in der ersten Lesung als § 819 a folgender Zusatz mit großer Mehrheit angenommen: „Wird der Schaden durch Schwarz- oder Rotwild verursacht, das seinen Stand in einem anderen Jagdbezirke hat, so ist dem Ersatzpflichtigen gegenüber derjenige für den Schaden verantwortlich, welcher in dem anderen Jagdbezirk ersatzpflichtig sein würde.“ Mit Rücksicht darauf, daß in der Tragung der vollen Regreßpflicht eine Ungerechtigkeit enthalten sein würde, da auch der erste Ersatzpflichtige Vorteile von dem Austritt des Wildes auf seinen Jagdbezirk haben würde, war beantragt, die Jagdberechtigten des Bezirkes, aus dem das Schaden verursachende Rot- oder Schwarzwild austritt, nur zur Hälfte des angerichteten Schadens ersatzpflichtig zu machen. Mit Rücksicht darauf, daß das aus einem Walde austretende Wild nicht seinen Standort dort zu haben braucht, derjenige also, der wirklich den Vorteil vom Vorhandensein des Wildes hat, nicht ersatzpflichtig gemacht wird, wurde dieser Antrag abgelehnt.

Bekannt sind die Debatten, welche die Bestimmung der Vorlage, daß auch für den durch Hasen angerichteten Schaden Ersatz geleistet werden muß, im Reichstage hervorriefen. Es ist bezeichnend, daß eine Frage von untergeordneter Bedeutung geeignet war, das Zustandekommen eines nationalen Einigungswerkes zu gefährden. Nachdem nunmehr der Hase als Schadenwild gestrichen war und die Regelung der Regreßpflicht der Landesgesetzgebung überwiesen wurde, ist die Wildschadensersatzpflicht in § 835 endgültig dahin normiert:

„§ 835. Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstückes anrichten.

Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstückes nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstückes verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig."

Da diese Bestimmungen jedoch nur den Rahmen bilden, innerhalb dessen die Wildschadensersatzpflicht durch die landesgesetzlichen Bestimmungen weiter ausgebaut werden sollte, bestimmten Art. 70, 71 und 72 E. G.:

„Art. 70. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der

Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß.

Art. 71. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen:

1. die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Tiere anderer als der im § 835 des BGB. bezeichneten Gattungen angerichtet wird;
2. für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Tier angerichtet wird, der Eigentümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist;
3. der Eigentümer eines Grundstückes, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstück ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;
4. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzeln stehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen;
5. die Verpflichtung zum Schadensersatz im Falle des § 835 Abs. 3 des BGB. abweichend bestimmt wird;
6. die Gemeinde an Stelle der Eigentümer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke zum Ersatze des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigentümer berechtigt ist, oder an Stelle der Eigentümer oder des Verbandes der Eigentümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist;
7. der zum Ersatze des Wildschadens verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Art. 72. Besteht in Ansehung eines Grundstückes ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt."

Angesichts dieser Bestimmungen erhebt sich die Frage, ob hierdurch eine ausschließliche Regelung der Ersatzpflicht für Wildschäden getroffen ist, oder ob nebenbei noch eine Ersatzpflicht nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB. § 823 ff. möglich ist, wenn der Nachweis des Verschuldens geführt wurde, der ja nach § 835 nicht notwendig ist. Die herrschende Meinung (Holtgreven, Bauer) verkennt durchaus nicht die Möglichkeit einer Anwendung des Paragraphen 823 und stützt diese Ansicht darauf, daß schon durch die zweite Kommission zur Bearbeitung des BGB. anerkannt sei, daß § 835 nicht § 823 ausschließe. Auch m. E. kann der allgemeine Satz, daß derjenige, der schuldhafterweise einem Dritten Schaden zufügt, nicht dadurch aufgehoben werden, daß das Gesetz in einem Falle den Grundsatz, daß nur der schuldhaft zugefügte Schaden ersetzt werden müsse, durchbrochen hat. Die lex generalis gibt § 823, die lex specialis § 835, indem sie auch ohne Verschulden eine Ersatzpflicht festsetzt. Treffen nun die Voraussetzungen des § 823 zu, so ist m. E. kein Grund vorhanden, eine sich auf diesen Paragraph stützende Klage zuzulassen. Man nehme doch nur den Fall, daß in einem Lande, z. B. Preußen, durch wilde Kaninchen Schaden entstanden ist. Diesen Schaden hat der Jagdberechtigte, sei es durch Aussetzen, sei es durch übermäßige Hege, selbst verschuldet. Nach Reichs- und Landesrecht wird der durch Kaninchen angerichtete Schaden nicht ersetzt. Ich sehe nicht ein, warum die Anwendung des § 823 und die Durchführung der Klage im ordentlichen Rechtswege ausgeschlossen sein soll.

Einen anderen Standpunkt nimmt freilich das Oberlandesgericht Zweibrücken in der Entscheidung vom 30. Oktober 1905 [1]) ein. Es handelt sich um eine Klage gegen einen Jagdpächter, der seinen Wildstand überhegt hatte. Der Beschädigte stützte seinen

[1]) Pfälzische Rechtspraxis a. a. O., S. 59 ff.

Ersatzanspruch auf § 823,2 und führte aus, daß der Jagdpächter durch die übermäßige Hege gegen das Schutzgesetz, das eine solche verbiete, verstoße [1]).

Das Oberlandesgericht Zweibrücken wies die Klage als unzulässig ab mit der Begründung, daß § 835 die Wildschadensersatzfrage ausschließlich regele. Bayern habe von der Erlaubnis des Art. 71 Ziff. 6 E. G. BGB. keinen Gebrauch gemacht; nach dem Gesetz vom 15. Juni 1850 sei demnach der Jagdberechtigte, in diesem Falle die Gemeinde, die verpflichtete. Neben der Grundbestimmung des § 835 sei für eine landesgesetzliche Vorschrift kein Raum, durch § 835 werde jeder Fall, wo durch Wild Schaden entsteht, getroffen, selbst dann, wenn der Schaden durch Überhege, also durch ein Verschulden entstanden sei. Die Konsequenzen, zu denen eine derartige Behandlung der Frage führt, sind bereits dargelegt, und es liegt im Interesse nicht nur des Geschädigten, sondern aller Beteiligten, wenn in einem solchen Falle der ordentliche Rechtsweg offen gelassen wird. Denn auf dem Umweg über die Gemeinde, die ihrerseits nun wieder an dem Pächter Regreß nimmt, kommt der Geschädigte doch schließlich zu seinem Ersatz. Für alle Beteiligten ist es jedoch einfacher und billiger, wenn der Geschädigte klar beweisen kann, der Schaden ist durch Überhege entstanden, und berechtigt ist, nach § 823 Ersatz zu fordern.

[1]) Vergl. hierzu Zeitschrift für Jagdrecht, Heft 21 S. 327, wo diese Entscheidung ebenfalls angegriffen wird.

§ 3.

Das Schadenwild.

Im vorhergehenden ist schon dargelegt worden, welche Schwierigkeiten der reichsgesetzlichen Feststellung des sogenannten Schadenwildes entgegenstanden. Wenn schließlich in § 835 nur Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild und Fasanen reichsgesetzlich als solches bestimmt ist, so war man sich doch durchaus klar, daß hierdurch nicht einer weiteren Ausdehnung des Begriffes Schadenwild ein Hemmschuh vorgelegt werden sollte. Denn auch bei der bestimmten Normierung durch das BGB. ist es nicht unmöglich, daß trotzdem jetzt noch Streitfragen auftauchen können. Wie, wenn eine neue Tierart oder eine Abart einer bestehenden heimisch gemacht wird oder einwandert? Muß dann auch der etwa entstehende Schaden nach § 835 ersetzt werden? Die Frage ist bestritten. Das Oberverwaltungsgericht spricht sich in einem Falle (Bd. XIV S. 430), wo die Jagdbarkeit der wilden Kaninchen in Frage stand, dahin aus:

Sind in einem Jagdgesetze die jagdbaren Tiere bestimmt bezeichnet und wandern in den Geltungsbereich desselben neue wilde Tiere ein oder werden in demselben heimisch gemacht, so fragt es sich, ob sie unter die im Gesetz genannten Tierarten fallen oder nicht. Spricht das Gesetz von Hirschen, Wachteln, Rebhühnern, so dürfte es keinem Bedenken unterliegen, unter „Hirsche“ die Wapiti-Hirsche, unter „Wachteln“ die kanadischen Schopfwachteln, unter „Rebhühnern“ auch die roten Kapphühner zu verstehen. Ist dies nicht der Fall, so kann die neue Tierart den jagdbaren Tieren nicht zugerechnet werden. Sie sind wie alle von dem Gesetzgeber sonst nicht genannten Tiere Gegenstand des freien Tierfanges. Eine Änderung kann hier nur der Gesetzgeber selbst vornehmen.

M. E. ist dieser Meinung beizutreten. Unter Rotwild ist jede unter den naturwissenschaftlichen Begriff Cervus fallende Abart zu verstehen. Auch die Entscheidung des Reichsgerichtes

(Entsch. in Strafsachen Bd. V S. 85 ff.) steht dem nicht entgegen, wenn gesagt wird, daß nur die wilden Tiere für jagdbar erachtet werden können, welche im Gesetz ausdrücklich als solche benannt sind. Eine solche Interpretation würde dem Sinne des Gesetzes durchaus entsprechen, das doch bezweckt, eine gerechte Entschädigung des Beschädigten zu ermöglichen. Selbst wenn man sich auf den gegenseitigen Standpunkt stellte [1]), so würde dennoch in dem Falle, wo fremdes, heimisch gemachtes Wild Schaden anrichtet, nach den gewöhnlichen Schadensersatzgrundsätzen Ersatz zu leisten sein, besonders da auch die Verschuldensfrage in einem solchen Falle Schwierigkeiten nicht bereiten würde.

Den schon oben erwähnten Art. 71 des E. G., nach welchem die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Tiere anderer als der im § 835 BGB. bezeichneten Gattung angerichtet wird, haben die meisten deutschen Landesstaaten sich zunutze gemacht, indem sie entweder die alten weitergehenden Bestimmungen aufrechterhielten oder die bestehenden erweiterten. Den am meisten dem Billigkeitsgefühl entsprechenden Standpunkt nehmen dabei diejenigen Staaten ein, welche jeden durch jagdbares Wild angerichteten Schaden für ersatzpflichtig erklären und in dem Pachtgelde nur das zu entrichtende Entgelt dafür sehen, die Jagd ausüben zu dürfen. Diese Ansicht vertraten bisher Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe und Schwarzburg-Sondershausen (s. S. 17). Neu hinzugekommen sind Baden durch das Gesetz vom 9. August 1898 und Hessen durch das Ausführungsgesetz zum BGB. vom 17. Juli 1899, Art. 276, 1.

Im einzelnen sind in vielen deutschen Staaten Veränderungen der landesrechtlichen Bestimmungen infolge der reichsgesetzlichen Regelung eingetreten. In Baden, in dem früher die Geltendmachung eines Wildschadensersatzanspruches gesetzlich ausgeschlossen war, ist über das BGB. hinaus eine Ersatzpflicht für Hasenschaden durch Gesetz vom 9. August 1898 eingeführt worden. Für ganz Bayern ist das Wildschadensgesetz vom 15. Juni

[1]) Siehe Berger a. a. O., S. 19.

1850 durch Art. 144 Bayerisches A. G. dahin abgeändert worden, daß Art. 2 nunmehr folgenden Wortlaut hat: „Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, welcher durch jagdbare Säugetiere anderer als der im BGB. bezeichneten Gattungen angerichtet wird". Ebenso hat Württemberg, wenn auch bedingt, die Ersatzpflicht auf Hasen ausgedehnt. Art. 190 des Württembergischen A. G. bestimmt eine Ersatzpflicht für den durch Hasen an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Rebschulen, Baumschulen und einzeln stehenden Bäumen angerichteten Schaden. Diese Ersatzpflicht tritt unter allen Umständen bei Schäden an Weinbergen und Rebschulen ein, in den anderen angegebenen Fällen nur dann, wenn den Besitzer der beschädigten Anlagen bei der Herstellung und Instandhaltung der im gewöhnlichen ausreichenden Schutzvorrichtungen kein Verschulden trifft.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Hessischen Wildschadensgesetz vom 1. Juni 1895. Art. 276 A. G. z. BGB. setzt ferner fest, daß der durch Trutwild angerichtete Schaden zu ersetzen ist. Im übrigen muß auf Verlangen jeder Wildschaden ersetzt werden. Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz dehnen durch Verordnung vom 9. April 1899 die Ersatzpflicht auf den durch wilde Kaninchen angerichteten Schaden aus. In Anhalt wird nach dem Gesetz vom 21. April 1899 Hasenschaden dann ersetzt, wenn er an den im gewöhnlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf Feldern, Wiesen und in Waldungen gebauten oder stehenden Früchten und w i l d e n Hölzern verursacht worden ist, sonst nicht. Durch Ortsstatut kann in Sachsen-Koburg-Gotha gemäß § 16 A.G. z. BGB. die Ersatzpflicht ebenfalls auf Hasen ausgedehnt werden.

Hasen- und Kaninchenschäden sind nach § 16 bis 18 A. G. BGB. auch in Elsaß-Lothringen zu ersetzen, während früher die allgemeinen Grundsätze des code civil über Schadensersatz zur Anwendung kamen. Nach dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß von den größeren deutschen Bundesstaaten nur Preußen es mit der Festsetzung des Schadenwildes durch das BGB. hat bewenden lassen. Dieser Grundsatz ist auch neuerdings in der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beibehalten worden.

§ 4.

Gegenstand des Wildschadens.

Nach § 835 Satz 1 ist derjenige Schaden zu ersetzen, den die eben benannten Wildarten an Grundstücken anrichten, ohne Unterschied, welchen Zwecken diese dienen. Ob auch Seen und Teiche hierzu gerechnet werden müssen, ist zweifelhaft. Ich möchte mich schon wegen der allgemeinen Fassung des § 835 zu einer bejahenden Antwort entschließen. Zwar muß man Bauer [1]) darin Recht geben, daß Wildschaden an Seen oder Teichen nur in den seltensten Fällen angerichtet werden wird, aber ausgeschlossen erscheint dies doch nicht. In vielen Gegenden Deutschlands werden Wiesen, die später als solche Ertrag liefern sollen, zeitweise als Teiche benutzt. Soll nun der eventuelle Schaden deshalb nicht ersetzt werden, weil die beschädigte Parzelle zur Zeit der Schadenszufügung Teich war und als solche nicht unter „Grundstücke" im Sinne des § 835 angesehen werden könne?

Mit einem Ersatz für die Beschädigung des Grundstückes als solche würde dem Beschädigten wenig geholfen sein, wenn nicht § 94 BGB. die mit dem Boden fest verbundenen Erzeugnisse des Grundstückes, Samen mit der Aussaat, eine Pflanze mit dem Pflanzen, als wesentliches Bestandteil dem Grundstück hinzuzählte. Der hierdurch gewährleistete Schutz des Besitzers wird jedoch durch § 835 Abs. 1 S. 2 noch weiter ausgedehnt, indem auch der Wildschaden an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstückes für ersatzpflichtig erklärt wird. Eingeerntet sind die Erzeugnisse nicht nur dann, wenn sie in Scheuern usw. eingefahren sind, sondern auch, wenn sie in Diemen, Mieten, Feimen untergebracht oder z. B. in die Erde eingeschlagen sind. In der Rheinprovinz ist es z. B. üblich, bei Weidenkulturen die jungen Pflanzen, die im nächsten Früh-

[1]) Die gleiche Ansicht siehe bei Engelhard und Dankelmann a. a. O., S. 210. Albrecht, S. 46, dagegen Bauer a. a. O., S. 215.

jahr eingepflanzt werden sollen, lose in Erde eingeschlagen den Winter über liegen zu lassen. Zweifelsohne würde ein hieran angerichteter Schaden nicht zu ersetzen sein.

Von größter Bedeutung für den Umfang des Wildschadensersatzes und Anlaß zu unzähligen Rechtsstreitigkeiten ist § 254 BGB. gewesen:

„Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung [1]).

Sehr einfach liegen die Fälle, wo der Beschädigte vorsätzlich zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, indem er z. B. ein Feld, das sowieso wenig Ertrag verspricht, derartig bebaut, daß er das Wild anlockt und so selbst zur Beschädigung beiträgt.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, wenn das Verschulden des Verletzten lediglich darin gefunden werden soll, daß er es unterlassen hat, zur Abwendung des zukünftigen Schadens entsprechende Maßregeln zu treffen. Planck und mit ihm das Reichsgericht [2]) sehen in der Unterlassung solcher Maßregeln wenigstens regelmäßig kein Verschulden des Verletzten. Das Reichsgericht führt in der betreffenden Entscheidung aus, daß die Aufwendungen, zu denen sich ein sorgsamer Mensch zur Abwendung eines Schadens,

---

[1]) Jur. Wochenschrift 1905, S. 367.

[2]) Einen abweichenden Standpunkt nahm das Oberverwaltungsgericht in einer allerdings älteren Entscheidung vom 17. November 1902 Bd. 42 S. 269 ein, indem es in einem Falle, wo ein Grundbesitzer eine Waldparzelle ohne Einzäunung mit Fichten bepflanzt hatte, um diese als Zier- und Weihnachtsbäume zu verkaufen, eine Entschädigung gewährte, da sich infolge Wildschadens die Bäume zu dem gedachten Zwecke nicht mehr verwenden

den er selbst zu tragen haben würde, zweckmäßigerweise entschließt, jedenfalls nicht im allgemeinen von denjenigen erwartet werden können, dem ein zum Schadensersatz Verpflichteter gegenübersteht.

Um diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, haben die meisten Bundesstaaten von der Ermächtigung des E. G. Art. 71,4 Gebrauch gemacht und bestimmt, daß Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzeln stehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Wie schon bei der Feststellung des Schadenwildes gezeigt, haben Bayern und Württemberg die Schadensersatzpflicht an Gärten, Obstgärten usw. nur dann anerkannt, wenn der Schaden durch Hasen angerichtet ist, während in Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Sachsen-Weimar, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck und Elsaß-Lothringen an solchen Grundstücken angerichteter Schaden nicht ersetzt wird, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist.

Der Umfang der Schadensersatzpflicht bestimmt sich nach § 249 ff. BGB. Zu ersetzen ist demnach der angerichtete Wildschaden in der Höhe, welche sich aus der Wertdifferenz des beschädigten Gegenstandes vor und nach der Beschädigung ergibt. Eine Naturalrestitution wird in den meisten Fällen unmöglich sein. Die Entschädigung hat daher in Geld zu erfolgen.

Wie es gewöhnlich der Fall zu sein pflegt, werden die Früchte noch im Stadium der Entwickelung beschädigt. Aus § 252 BGB. ergibt sich jedoch, daß der Wert berechnet werden muß, den die Früchte zur Zeit der Ernte haben werden, denn „als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den ge-

---

ließen. M. E. liegt ein konkurrierendes Verschulden des Verletzten darin, daß er in einer gewöhnlichen Waldparzelle ohne Schutzmaßregeln Zierbäume ziehen wollte, wo auch, wie er wissen mußte, der geringste Schaden sie zu diesem Zwecke untauglich machte, während sie zu einer Verwendung als Nutzholz durchaus tauglich waren.

troffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte".

Mit Rücksicht darauf war eine besondere Bestimmung über die Berechnung der Höhe der zu zahlenden Entschädigung überflüssig. Dem Sinne des Gesetzes entsprechend, daß der Geschädigte so gestellt werden soll, als habe er keine Beschädigung erlitten, erscheint es auch zulässig, den Betrag von der zu zahlenden Entschädigung in Abzug zu bringen, den der Geschädigte dadurch verdient, daß zur Zeit der Ernte seine Arbeitskraft frei geworden ist und er diese, die er sonst zu Erntearbeiten verwenden mußte, nunmehr anderen Zwecken dienstbar machen kann.

§ 5.

Person des Ersatzpflichtigen.

Wird ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

Durch diese Bestimmung des § 835 wird der selten[1]) vorkommende Fall geregelt, daß, abgesehen von gesetzlichen Vorschriften, ein anderer ohne weiteres berechtigt ist, auf einem Grundstück, das nicht sein Eigentum ist, die Jagd auszuüben. Unklarheiten können sich aus der kurz und klar bestimmten Fügung nicht ergeben. Ein weiteres Eingehen auf diesen Punkt erübrigt sich daher.

Schwieriger gestaltet sich die Frage bei der Verschiedenartigkeit des in Deutschland geltenden Rechts für den Fall, daß das Gesetz dem Grundeigentümer die Jagderlaubnis entzieht und sie der Gemeinde überträgt. Diese Gemeindejagdbezirke kommen in Deutschland derart vor, daß teilweise die Grundbesitzer eine sogenannte Jagdgemeinschaft bilden, welcher die juristische Persönlichkeit zusteht, teilweise die Grundbesitzer bei der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinde vertreten werden, teilweise die Gemeinde als solche selbst zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Um eine Lösung der Frage zu gewinnen, hatte man sich daher entschlossen, reichsgesetzlich auf eine Spezialisierung der verschiedenen Formen der Gemeinschaft zu verzichten und die Regelung im einzelnen der Landesgesetzgebung zu überlassen.

Dementsprechend bestimmt Abs. II Satz I: „Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist." Die Bestimmungen, wodurch der Landesgesetzgebung der freieste Spielraum gelassen wurde, finden sich in E. G. Art. 71,6: „Un-

[1]) Derartige Verhältnisse gibt es nur noch in Mecklenburg und ganz vereinzelt im Königreich Sachsen und in Hessen.

berührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Gemeinde usw.“ Auch hier wieder finden wir, wie sogar reichsgesetzlich darauf verwiesen wird, den Jagdpächter im Jagdvertrag regreßpflichtig zu machen und auf ihn die Last der Wildschadensersatzpflicht wieder abzuwälzen.

Einer Regelung bedurfte jetzt nur noch der Fall, wo der politischen Gemeinde als solcher das Recht, die Jagd auszuüben, zustand. Nach den bisherigen Bestimmungen würde nur die Gemeinde ersatzpflichtig sein, ohne daß jedoch der Anteil der einzelnen an der Ersatzpflicht festgelegt wäre. Faßte man die Gemeinde als eine Gemeinschaft des BGB. auf, so würden nach § 840 Abs. 1 BGB. alle Gemeindemitglieder solidarisch gehaftet haben. Um jedoch der darin liegenden Ungerechtigkeit zu entgehen, wurde Abs. III in folgender Fassung zugefügt:

„Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirks zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnis der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.“

Es herrscht also in Deutschland auch jetzt noch über die Person des Ersatzpflichtigen im Rahmen des § 835 und der Art. 71,5, 71,6 das verschiedenartigste Recht. In Preußen sind nach der J. O. vom 15. Juli 1907 § 52 in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Grundbesitzer nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche, bei Grundflächen, die einem Jagdbezirk [1]) angeschlossen sind, ist der Inhaber der Eigenjagd, bei Grundflächen, die von einem über 750 ha großen Walde umschlossen werden, der Inhaber des den Eigenjagdbezirk bildenden Waldes ersatzpflichtig.

In Bayern hat Art. 3, Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1851 auf Grund des Art. 71,6 A. G.[2]) folgende Fassung erhalten:

„Ist das Jagdrecht auf den zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücken nach den gesetzlichen Vorschriften über die Jagd von der Gemeinde verpachtet oder wird es von der Gemeinde in Selbstverwaltung ausgeübt, so haftet dem Beschädigten an Stelle

[1]) Siehe auch E. G., Art. 71,5.

[2]) Siehe § 9 d. J. O.

der Grundeigentümer die Gemeinde. Sind mehrere Gemeindebezirke zu einem Jagdbezirke vereinigt, so haften die Gemeinden als Gesamtschuldner."

In Baden, Württemberg, Hessen, Elsaß-Lothringen, Lübeck, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Altenburg und Braunschweig haftet für Wildschaden der Pächter, mit ihm bei Zahlungsunfähigkeit die jagdberechtigten Grundstückseigentümer nach dem Verhältnis der Größe ihrer Grundstücke (Sachsen-Altenburg) oder die Gemeinde (Schwarzburg-Rudolstadt, Elsaß-Lothringen, Baden). In Hessen, Weimar, Lübeck hat der Beschädigte das Wahlrecht, ob er die Gemeinde oder den Anpächter ersatzpflichtig machen will, eine Maßregel, die schließlich genau dasselbe bedeutet wie eine alleinige Ersatzpflicht des zahlungsfähigen Pächters.

Es erübrigt sich noch auf die Bestimmung des E. G. Art. 71,2 einzugehen, wo es heißt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Tier angerichtet wird, der Eigentümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist." Bei näherem Eingehen hierauf muß zunächst die Frage sich erheben, ob das Wild dadurch, daß es sich auf einem mehr oder weniger großen eingegatterten Grundstück befindet, Eigentum des Jagdberechtigten geworden ist oder nicht. Nach § 960 Abs. 1 BGB. sind wilde Tiere in Tiergärten nicht herrenlos; durch die Entziehung der natürlichen Freiheit erwirbt der Berechtigte Eigentum an ihnen. Wenn nun ein Stück Wild aus einem derart eingegatterten Grundstücke ausbricht und Schaden anrichtet, so greift nicht § 835, sondern § 833 BGB. ein, nach welchem derjenige, welcher ein Tier hält, für den durch das Tier verursachten Schaden haftet [1]). Entscheidend aber für die Frage, ob Eigentum an dem Wild erworben sei, es mithin im Sinne des § 833 gehalten werde, ist nicht der Umstand, daß die Tiere auf einem gewissen Raum beschränkt sind, sondern der, ob sie innerhalb desselben so leben, daß eine unbedingte jederzeitige Einwirkung auf sie nicht möglich ist, kurz, ob sie

[1]) Ebenso Ennecerus-Lehmann a. a. O., S. 864 Anm. 1: Werden die Tiere gehalten, z. B. in einem Park oder zoologischen Garten, so kommt § 833 in Betracht. Umzäunung von Wäldern durch Wildgatter macht aber die Tiere noch nicht zu gehaltenen.

sich genau so wie in freier Wildbahn befinden [1]). Demgemäß müßte bei dem Schaden, den ein aus dem Gehege ausgebrochenes Tier anrichtet, stets auf die Beschaffenheit, Größe usw. und die Lebensweise des Tieres innerhalb des Geheges Rücksicht genommen und darnach der Schadensersatzpflichtige bestimmt werden. Aber auch jetzt noch ist das Vorkommen von Unbilligkeiten nicht ausgeschlossen. Nehmen wir an, aus einem großen eingegatterten Forstbezirk bricht Schwarzwild aus, richtet großen Schaden an und verschwindet ebenso plötzlich, wie es gekommen ist. Dann ist nach Landesrecht je nachdem die Gemeinde oder der Jagdpächter ersatzpflichtig oder der Eigenjagdbesitzer hat den Schaden selbst zu tragen.

Um solchen Fällen vorzubeugen, haben die meisten deutschen Staaten von der ihnen durch E. G. 71,2 zustehenden Erlaubnis Gebrauch gemacht. In Baden bestimmte schon § 21 des Gesetzes vom 2. Dezember 1850, daß für Schaden, der durch Wild, welches aus einem eingefriedigten Grundstück ausgebrochen ist, angerichtet wird, der Inhaber des Grundstückes haftet. Dem ist anläßlich der Einführung des BGB. hinzugefügt worden, daß der Inhaber des Grundstückes einem andern, der auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Ersatz geleistet hat, regreßpflichtig ist.

In demselben Sinne regelt § 76 weimarisches A. G. z. BGB. die Frage für Sachsen-Weimar und § 14 Abs. II des Gesetzes vom 8. September 1848 für Braunschweig. Dasselbe gilt für Schwarzburg-Rudolstadt (Ges. vom 11. Juli 1899, § 2) und Lübeck, §§ 67—80, A. G. BGB.).

Mit diesen Bestimmungen sind die Möglichkeiten, für Wildschaden Ersatz zu leisten, keineswegs erschöpft. Es können sich Fälle ereignen, wo durch das Handeln eines Dritten Wildschaden zugefügt wird. In diesem Falle bleibt dem zahlungspflichtigen Jagdberechtigten die Möglichkeit, nach § 840 Abs. 3 an dem Dritten Regreß zu nehmen.

In allen anderen Fällen ist eine Regreßpflicht derart, daß für Schaden, den Wechselwild auf der Parzelle eines anderen Jagd-

[1]) Crome a. a. O., § 337, 1: Ob die Wildstände durch Wildgatter eingezäunt sind, ist gleichgültig, wenn nur die Tiere als auf freier Wildbahn befindlich zu erachten sind.

berechtigten anrichtet, der Jagdberechtigte des Grundstückes, auf dem das Schadenwild seinen Stand hat, ersatzpflichtig gemacht wird, ausgeschlossen. Eine derartige Bestimmung existiert allein in der Provinz Hannover, die auch durch die Jagdordnung von 1907 nicht aufgehoben ist (siehe Seite 12), und in Mecklenburg gemäß der Wildschadensverordnung vom 9. April 1899 bezüglich des Kaninchenschadens. § 5 der Verordnung bestimmt nämlich, daß der Jagdberechtigte des Grundstücks, auf welchen die wilden Kaninchen ihren Stand haben, demjenigen gegenüber, welcher im allgemeinen Ersatz geleistet hat, regreßpflichtig ist. Wegen der Schwierigkeiten, die im allgemeinen einer solchen Ausdehnung der Ersatzpflicht entgegenstehen, haben alle andern Staaten auf eine solche Ausdehnung verzichtet.

§ 6.

Die Person des Verletzten.

Wird ein Grundstück beschädigt, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen.

Mit dieser allgemeinen Bestimmung hat das BGB. zum Ausdruck bringen wollen, daß es hiermit nicht nur den verletzten Grundeigentümer, sondern jeden, der das Grundstück in eigenem Interesse benutzt, getroffen wissen will. Zu diesen Personen ist auch der Pächter eines Grundstückes zu rechnen. § 835 gewährt dem Pächter eines Grundstückes aber nur dann genügenden Schutz, wenn dem Verpächter das Jagdrecht nicht zusteht. Nehmen wir nun den gewiß häufigen Fall, daß ein Eigenjagdbesitzer einen Teil seiner Grundstücke verpachtet, ohne das Jagdrecht mit zu verpachten. Derjenige nun, der größere Flächen pachtet, wird imstande sein, gegenüber dem Verpächter entsprechende Bedingungen zu seinen Gunsten im Pachtvertrage durchzusetzen. Dem kleinen Mann dagegen, der oft zur Erhaltung seiner Existenz gezwungen sein wird, wenige Morgen zu pachten, wird ein derartiges Recht nicht eingeräumt werden. Dem großen Grundbesitzer kommt es nicht darauf an, die kleine Fläche mitzubewirtschaften, er betrachtet es mehr als eine Gnade, wenn er ein paar Morgen abläßt. Entsteht dann an diesem Grundstücke ein Wildschaden, so verschafft § 835 dem Geschädigten keinen Ersatz. Der Pächter wird daher lediglich aus dem Pachtvertrage einen Ersatzanspruch ableiten können.

Nach § 581 BGB. wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, zu gewähren. Tut er das nicht, so ist er ersatzpflichtig [1]).

[1]) Siehe auch Dernburg a. a. O., S. 750 Anm. 8, ebenso Crome, S. 1066 Anm. 12. Staudinger a. a. O., § 835 Anm. 5, hält eine stillschweigende Vereinbarung für ausreichend. Nach Planck a. a. O., § 835 e, ist es eine Auslegungsfrage, ob der Pachtvertrag dahin zu verstehen sei, daß dem

Für den nur noch in Mecklenburg vorkommenden Fall der zeitlich nicht begrenzten Nutzungsrechte findet E. G. Art. 72 Anwendung: „Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 des BGB. über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt.“ Zu diesen Rechten gehören, abgesehen von den dinglichen Nutzungsrechten, die der dinglichen Erbpacht nahestehenden, zwar nicht dinglichen, aber vererblichen und regelmäßig unkündbaren, zeitlich unbeschränkten Pachtrechte [1]).

Ein weiteres Eingehen auf diese Bestimmung erübrigt sich, da er dem Berechtigten im Verhältnis zu dem jagdberechtigten Eigentümer dieselbe rechtliche Stellung zuweist, wie dem nicht jagdberechtigten Grundeigentümer zu dem jagdberechtigten Dritten [2]).

Wie auch Niedner hervorhebt [3]), wird durch Art. 27 E. G. BGB. kein eigentlicher Vorbehalt für die Landesgesetzgebung gebildet. Der Zweck, den Art. 72 herbeiführen will, wäre ebensogut erreicht worden, wenn § 835 etwa folgende Fassung erhalten hätte: „Wird ein Grundstück ..... beschädigt, an welchem dem Eigentümer oder — falls das Grundstück einem zeitlich nicht beschränkten Nutzungsrecht unterliegt — dem Nutzungsberechtigten das Jagdrecht nicht zusteht, etc.“

Pächter Ersatz des Wildschadens gewährt werden soll. Dagegen vertreten Endemann a. a. O., § 212 Anm. 13, und Schollmeyer a. a. O., S. 120, durchaus den Standpunkt, daß eine Ersatzpflicht nur mittelbar aus dem Pachtvertrage sich ableiten läßt. Siehe auch die bei Dernburg angeführte Jur. Monatsschrift für Posen 1898 S. 131, A. m. Oertmann a. a. O., § 835, 3.

[1]) Plancks Meinung, S. 159 Anm. 3 Abs. 2, daß hierunter auch die vor dem 1. Januar 1910 begründeten vertragsmäßig unkündbaren obligatorischen Pachtrechte fallen, ist mit Rücksicht auf § 567 BGB. nicht haltbar.

[2]) Siehe Niedner a. a. O., S. 158 Anm. 1.

[3]) Über die Regelung im einzelnen siehe Albrecht a. a. O., S. 58 u. 59.

§ 7.

Verfahren.

Um ein vollständiges Bild der Wildschadensersatzvorschriften zu geben, sei hier noch eine Übersicht über das Verfahren gegeben, wie es sich in den verschiedenen Bundesstaaten gestaltet hat. In den Staaten, die von dem Vorbehalt des Art. 70 E. G. BGB. keinen Gebrauch gemacht haben, nach dem die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach denen der Schaden festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß, unberührt bleiben, regelt sich das Verfahren nach dem § 13 GVG., wo es heißt: „Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ...., für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgerichtlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Zuständig ist nach § 23 GVG. auch bei einem Strafgegenstand von mehr als 600 Mark das Amtsgericht. Nach der ZPO. kommen für den Beschädigten drei verschiedene Gerichtsstände in Betracht:

1. der durch den Wohnsitz des Beklagten bestimmte allgemeine Gerichtsstand des § 12 oder für den Fall, daß eine Gemeinde ersatzpflichtig sei, der des § 13;
2. das forum rei sitae, nach § 26 ZPO. mit Ausnahme der Fälle, wo der Schaden an bereits getrennten Erzeugnissen des Grundstückes entstanden ist;
3. nach § 32 ZPO. der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk der Schaden angerichtet ist.

Dies ist jedoch insofern bedeutungslos, als beim Wildschaden der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung mit dem forum rei sitae zusammenfällt.

Wieder andere Staaten lassen die Entscheidung vor den ordentlichen Gerichten erst dann zu, wenn ein vorhergegangenes Ver-

waltungsverfahren ergebnislos geblieben ist. Schließlich hat sich eine andere Gruppe von Staaten dazu entschlossen, das ordentliche Verfahren ganz auszuschließen und lediglich die Verwaltungsbehörden entscheiden zu lassen, wozu ihnen Art. 70 E. G. BGB. die Möglichkeit bietet: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß."

Im einzelnen regelt sich das Verfahren folgendermaßen: In Preußen sind die Bestimmungen der §§ 55—60 der J.O. vom 15. Juli 1907 maßgebend. Ist an einem Grundstück Wildschaden entstanden, so hat der Beschädigte diesen binnen einer Frist von vier Tagen seit Kenntnis des Schadens schriftlich oder zu Protokoll bei der zuständigen Polizeibehörde anzumelden. Zuständig ist die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, in dessen Bezirk das beschädigte Grundstück liegt. Gemäß den verschiedenen Kreisordnungen, die in Preußen in Geltung sind, ist Ortspolizeibehörde in Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein der Amtsvorsteher (Kr.-O. vom 7. März 1881), in Posen der Distriktskommissar, in Westfalen (Kr.-O. vom 31. Juli 1886, § 28,2) der Amtmann, in der Rheinprovinz und in Hessen-Nassau (Kr.-O. vom 30. Mai 1887 bezw. 7. Juni 1885) der Bürgermeister. Ist die Anmeldung binnen einer Präklusivfrist von drei Tagen (vergl. §§ 187, 188, 193 BGB.) bei einer der entsprechenden Behörden versäumt, so erlischt der Anspruch auf Wildschadensersatz, auch ist eine Klage bei den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Ist nun die Anmeldung des Anspruches frist- und formgerecht erfolgt, so beraumt die Ortspolizeibehörde mit möglichster Beschleunigung einen Termin an Ort und Stelle an, um zu ermitteln, ob überhaupt und in welcher Höhe Schaden angerichtet ist. Zweck dieses Termins, zu dem die Beteiligten, d. h. nur der Jagdvorsteher als Vertreter der jagdberechtigten Gemeinde und der Beschädigte, als Nichtbeteiligter auch der Jagdpächter, zu laden ist, ist der, eine gütliche Einigung unter den Parteien zu erzielen. Unter Umständen kann

auch der Jagdpächter einer Enklave als Jagdberechtigter eines mehr als 30 000 ha großen Waldes der Beteiligte sein, wenn auf den von diesem eingeschlossenen gepachteten Grundstücken Schaden entstanden ist, und er als Beteiligter zu laden sein.

Kommt in diesem Termin eine gütliche Einigung zwischen dem Jagdberechtigten und dem Beschädigten zustande, so kann gegen diese mit einem Rechtsmittel nicht mehr vorgegangen werden, es sei denn, daß ein Fall der §§ 116 ff. BGB. vorliegt. Gelingt es hingegen nicht, eine Einigung zu erzielen, so erläßt die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den Schadensersatzanspruch und die entstandenen Kosten. Um eine gerechtere Abwägung des Schadens, der sich bei den in der Entwickelung befindlichen Erzeugnissen schwer feststellen läßt, zu ermöglichen, steht es jedem der Beteiligten frei, einen Antrag dahin zu stellen, daß die Schätzung des Schadens erst kurz vor der Ernte in einem neuen Termin erfolgen soll. Diesem Antrag muß stattgegeben werden. Nach dem ersten bezw. zweiten Termin erläßt die Ortspolizeibehörde eine Entscheidung, hier Vorbescheid genannt, die den Beteiligten, nicht dem Jagdpächter, zugestellt wird. Gegen diesen Vorbescheid findet, falls die Parteien mit demselben nicht einverstanden sind, Klage bei dem Kreisausschuß, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschuß, innerhalb einer Frist von 14 Tagen statt. Wird innerhalb dieser Frist Klage nicht erhoben, so wird der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar. Aktiv legitimiert zur Anstellung der Klage sind als Beteiligte wiederum nur der Geschädigte und der Jagdvorsteher als Vertreter der Gesamtheit der Grundbesitzer. Gerichtet ist die Klage gegen den anderen Beteiligten, also nicht etwa gegen die Ortspolizeibehörde, die den angegriffenen Vorbescheid erlassen hat. Auch ist die Klage nicht darauf gerichtet, eine Aufhebung des Vorbescheides zu erzielen, sondern materiell rechtlich darauf, ob Wildschadensersatz zu zahlen ist und in welcher Höhe. Danach stellt sich das ganze Vorverfahren lediglich als ein Versuch dar, ohne Inanspruchnahme der Verwaltungsgerichte eine gütliche Einigung zu erzielen. Schlägt diese fehl, so beginnt jetzt erst das sogenannte ordentliche Verfahren vor dem Kreis- bezw. Bezirksausschuß. Dies zeigt sich auch schon in der Erhebung der Kosten. Während

für das polizeiliche Vorverfahren nur diejenigen Kosten in Ansatz kommen, die durch bare Auslagen entstanden sind, werden im Verwaltungsstreitverfahren die üblichen Kosten berechnet (siehe auch Entsch. d. O.-V.-G. Bd. 26 S. 275).

In Bayern findet zunächst auch ein ortspolizeiliches Vorverfahren statt. Statt der in Preußen dreitägigen hat hier der Beschädigte eine sechstägige Frist, den Schaden bei der Ortspolizeibehörde anzumelden (Art. 8 a A. G. BGB.). Diese Anmeldung hat in den Landgemeinden und Städten der Pfalz beim Bürgermeister, in den unmittelbaren Städten beim Magistrat, in ausmärkischen Bezirken rechts des Rheins (Art. 3 Abs. II der Gemeindeordnung) bei der Distriktspolizeibehörde zu erfolgen.

Einigen sich die Parteien nun jetzt nicht über den Ersatz, so kann sofort Klage bei den ordentlichen Gerichten, also wie schon oben gezeigt, bei den Amtsgerichten erhoben werden. Nur in einem Falle (Art. 7 des Bayerischen Wildschadensgesetzes vom 15. Juni 1850 bei Unübersichtlichkeit des Schadens zur Zeit der Ernte) tut der Geschädigte besser daran, nach § 485 ff. ZPO. vorläufig nur Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises zu beantragen und erst später, wenn sich der Schaden wirklich übersehen läßt, zu klagen.

Ähnlich sind die Vorschriften in Baden (§ 21 Abs. 5). Nach einer Ausschlußfrist von einer Woche seit Kenntnis des Schadens oder, falls der Beschädigte durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert ist, mit Behebung der Hindernisse muß der Schaden beim zuständigen Bürgermeister angemeldet werden. Dieser benachrichtigt den Ersatzpflichtigen und stellt, falls eine gütliche Einigung nicht erfolgt, unter Zuziehung vereidigter Sachverständiger die Höhe des Schadens fest. Auch hier kann die endgültige Abschätzung kurz vor der Ernte erfolgen. Falls nach dieser Abschätzung nicht innerhalb 14 Tagen Klage beim Amtsgericht erhoben ist, gilt die Abschätzung als endgültig festgestellt und wird vollstreckbar.

Auch in Elsaß-Lothringen bestehen Sondervorschriften für das Verfahren. Für jede Gemeinde wird für die Dauer der Pachtperiode ein Schätzer zur Feststellung des Schadens ernannt. Ist nun Schaden entstanden, so muß der Geschädigte seinen An-

spruch beim Bürgermeister anmelden, der in einem an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin, der kurz vor der Ernte auf Antrag einer der beiden Parteien [1]) wiederholt werden muß, die Höhe des Schadens zu Protokoll feststellt. Dieses Protokoll hat insofern besondere Bedeutung, als es den Umstand und die Höhe des Schadens endgültig feststellt, falls nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Hinterlegung des Protokolles auf der Bürgermeisterei Widerspruch gegen dasselbe erhoben und innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen die Klage bei den ordentlichen Gerichten erhoben wird. Dies Verfahren gilt aber nicht für den durch Schwarzwild angerichteten Schaden. Hier tragen alle Gemeinden den Schaden gemeinsam, indem sie eine Wildschadensgenossenschaft bilden. Diese ist juristische Person mit dem Sitz in Straßburg. Spätestens sechs Wochen nach Beginn des neuen Pachtjahres melden die Gemeinden die Höhe des gezahlten Schadens bei dem Vorstande der Genossenschaft an. Hiervon werden ihnen vier Fünftel vergütet, während sie ein Fünftel selbst tragen müssen. Die Genossenschaft selbst erhält ihr Kapital dadurch, daß von der Gemeinde ein gewisser Prozentsatz des erhaltenen Pachtgeldes an die Genossenschaft abgeführt wird. Das letzte Fünftel, das die Gemeinde selbst zu tragen hat, wird zum Teil dadurch gedeckt, daß der Pächter 10 % des Pachtgeldes an die Gemeinde zu diesem Zwecke zahlt, zum Teil dadurch, daß das Ministerium an besonders geschädigte Gemeinden Beihilfen aus einem Spezialfonds zahlen kann. Eine Besonderheit des Verfahrens besteht in Mecklenburg. Nach § 12 d. VO. hat der Geschädigte innerhalb einer bei den verschiedenen Wildarten und dem Gegenstand der Schadenszufügung verschieden bemessenen Frist formgerecht Anzeige bei dem Jagdberechtigten zu machen. Erkennt der Jagdberechtigte den Anspruch als gerechtfertigt an, so gilt das Verfahren als erledigt. Eine spätere Aberkennung oder Veränderung der Höhe des Anspruchs ist nur so weit zulässig, als sie sich aus den Vorschriften des BGB. wegen Irrtum usw. rechtfertigen läßt. Erkennt dagegen der Jagdberechtigte den Anspruch nicht an, oder äußert er sich zu dem Antrage nicht,

[1]) Hier ist der Pächter Beteiligter.

so kann der Geschädigte binnen einer Woche das Verfahren vor dem Schiedsmanne, im Gebiete der Ritterschaft beim Polizeiamt, im Gebiete der Städte bei der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts beantragen. Dieser Schiedsmann, der für jeden Amtsgerichtsbezirk bestellt wird, nimmt die Stelle ein, die in den anderen Staaten die Ortspolizeibehörde versieht. Ist der Antrag auf schiedsrichterliches Verfahren gestellt, so teilt die Behörde dies dem Schiedsmanne mit, der nach frist- und formgerechter Stellung des Antrages einen Ortstermin anberaumt. Bei einem Schaden unter 20 Mk. oder für den Fall, daß überhaupt kein Schaden festgestellt wird, ist die Entscheidung des Schiedsmannes endgültig. Das Protokoll, das über den Ortstermin aufgenommen wird, geht dem Amtsgericht zu. Stellt jedoch der Schiedsmann einen den Betrag von 20 Mk. übersteigenden Schaden fest, so steht es jeder Partei frei, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Klage bei dem Amtsgericht zu erheben. Wird diese Frist versäumt, so ist die Entscheidung des Schiedsmannes endgültig und vollstreckbar.

Innerhalb dieses Rahmens ist mit geringen Abweichungen auch das Verfahren der hier nicht angegebenen Bundesstaaten geregelt. Ein Eingehen darauf würde zu weitläufig werden und nur Wiederholungen bringen.

§ 8.

Übersicht über das in den außerdeutschen Staaten geltende Recht.

Von Interesse ist es, die Wildschadensvorschriften der übrigen europäischen Staaten kurz zu streifen.

Frankreich (code civil 1382/1383) und Italien (BGB. § 1151 und 1152) gewähren Wildschadensersatz nach den gewöhnlichen Schadenersatzvorschriften.

Weiter ausgebaut sind die Vorschriften in Österreich (J. O. vom 28. Februar 1786, § 15, Patent vom 7. März 1849, § 11, Ministerialentscheidung vom 1. Oktober 1870). Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist ersatzpflichtig für jeden Schaden, den jagdbares Wild auf seinem Jagdgebiete anrichtet. Das Verschulden, das in übermäßiger Hege besteht, ist nur noch dann ausschlaggebend, wenn aus Wäldern austretendes Wild auf fremdem Gebiet Schaden anrichtet. Ersatzpflichtig ist in diesem Fall der Waldbesitzer.

In Ungarn (Jagdgesetz vom 18. Februar 1872, § 7) ist zum Ersatz des durch Rot-, Dam- oder Schwarzwild verursachten Schadens der Grundbesitzer bezw. Pächter desjenigen Bezirkes verpflichtet, in dem das Wild gehegt wird.

Für Spanien bestimmt das BGB. vom 24. Juli 1889, Art. 1906, daß der Jagdeigentümer für Schäden aller jagdbaren Wildarten auf Nachbargrundstücken ersatzpflichtig ist, wenn die Eigentümer derselben von ihm an der Ausübung der Jagd gehindert wurden, oder wenn der Jagdeigentümer es unterlassen hat, einer Vermehrung des Wildstandes entgegenzutreten.